

**Verordnung  
des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Elsteraue“**

**(Landschaftsschutzgebietsverordnung ( LSGVO) „Elsteraue“ )**

Auf der Grundlage der §§ 20, 27, 45 Abs. 5 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vom 15.01.2004 verordnet:

**§ 1  
Schutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Burgenlandkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elsteraue" erklärt.
- (2) Das LSG hat eine Größe von ca. 1 400 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Satz nicht veröffentlichter Karten, bestehend aus einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 2 500, 1 : 1 500, 1 : 1 000. Bei Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Kartendarstellungen hinsichtlich des Grenzverlaufs bestimmt sich dieser nach den vorgenannten Flurkarten.  
Die Grenze ist in den Karten durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der o.g. Karten wird beim Burgenlandkreis, untere Naturschutzbehörde, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Bei der Gemeinde „Elsteraue“ sowie bei der Stadt Zeitz werden die das jeweilige Verwaltungsgebiet betreffenden in § 2 Abs. 1 genannten Flurkarten aufbewahrt und können dort ebenfalls kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Das Gebiet gehört zur südlichen Leipziger Tieflandsbucht. Die Geologie des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch das Quartär und ist geprägt von jüngsten Schotterterrassen bzw. von Auensedimenten des Holozän. Eingebettet ist das Elstertal im Westen in ältere (paleogene) Schotterterrassen und im Osten in pleistozäne Grundmoränen. Diese Formationen überlagern alttertiäre Ablagerungen.
- (2) Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit, der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung des Gebietes, dessen landschaftlicher Charakter nachfolgend näher beschrieben wird.

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die Auenlandschaft der Weißen Elster mit dem überwiegend noch in seinem ursprünglichen Bett verlaufenden und naturnah geprägten Flusslauf, der durch eine Vielzahl von zum Teil starken Mäandern, gekennzeichnet ist. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören weiter die den Flusslauf begleitenden Auengehölze, die weitläufigen Auenwiesen, Überflutungsgebiete sowie weitere Gewässer wie die Schwennigke, die wasserführenden Mühlgräben bei Profen und Göbitz, Teile des Maibaches, der Elsteraltarm bei Profen sowie von Auenwaldfragmenten gesäumte Altwassersenkungen und temporär wasserführende Gräben, welche das Gebiet oft geradlinig durchziehen. Die Einmaligkeit dieser Flusslandschaft in ihrer Schönheit und ökologischen Wertigkeit ist von überregionaler Bedeutung.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorhandensein von Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie Nr. 92/43 EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27.01.1997) wie Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) hervorgehoben.

Die Vielgestaltigkeit der bestehenden Feuchtlebensräume ermöglicht das Vorkommen einer artenreichen Amphibienfauna. Im Gebiet kommen unter anderem Arten wie Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch und Ringelnatter vor.

Die Elsteraue stellt weiterhin einen wichtigen Nahrungs- und Lebensraum für dort brütende und durchziehende Vogelarten dar. Neben dem vom Aussterben bedrohten Steinkauz, für den die zahlreichen alten Kopfbäume von besonderer Bedeutung sind, kommen im Gebiet u.a. der Schwarzmilan, der Rotmilan, die Waldohreule, das Rebhuhn, der Weißstorch, der Eisvogel, die Beutelmeise und in den Randbereichen die Wachtel vor.

Auch für die Säugetierarten wie Feldhase und Feldhamster sowie auch seltene Insektenfresser wie Wasser-, Feld- und Zwergspitzmaus stellt die Elsteraue einen Lebensraum dar.

Aufgrund der Strukturvielfalt und des Höhlenreichtums in den Baumbeständen finden hier auch die vom Aussterben bedrohten Fledermausarten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus entsprechende Lebensbedingungen vor.

Das Schutzgebiet, welches ursprünglich überwiegend durch Auenwälder eingenommen war, lässt diesen Biotoptyp heute nur noch vereinzelt und fragmentarisch er-

kennen. An den Ufern der Weißen Elster stocken überwiegend Vertreter der Weichholzaunen. An den Uferböschungen siedeln Weidengebüsche und Uferstaudenfluren. Die Ufer der Mühlgräben bei Göbitz und Profen, der Schwennigke sowie der flussnahen Altarme der Weißen Elster bei Reuden und Ostrau werden von schmalen Auewaldsäumen (Weiden-Auewald mit Fragmenten der Erlen-Eschenwälder) begleitet. Die Erhaltung dieser Gehölzbestände ist insbesondere auch aus tierökologischer Sicht von besonderer Bedeutung.

Besonders wertvoll sind desweiteren die Eichen-Wälder, die im Schutzgebiet nur kleinflächig ausgebildet sind und im Rahmen der Entwicklung des Gebietes perspektivisch einen größeren Raum einnehmen sollten.

Wertvoller Bestandteil des Schutzgebietes sind weiterhin erhaltenswerte Streuobstbestände und Streuobstwiesen mit oftmals wertvollem alten Baumbestand und artenreichem Unterwuchs. Zum besonderen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wert des Landschaftsschutzgebietes tragen die zahlreichen Solitäreibäume (überwiegend Eschen, Pappeln, Weiden und Stieleichen) sowie die große Anzahl an Kopfbaumbeständen und Kopfbaumreihen (bestehend aus Pappel und Weide) bei, welche durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden sind. Die großflächigen Grünlandbereiche innerhalb des Schutzgebietes besitzen überwiegend mesophilen Charakter, weisen jedoch aufgrund der in Teilbereichen extensiven Nutzung artenreiche Pflanzenbestände mit Vorkommen von Wiesenknöterich und großem Wiesenknopf auf.

Das Schutzgebiet wird, was die Naturnähe der Elsteraue unterstreicht, vom weitgehenden Freisein von Bebauung geprägt.

(3) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des unter Abs. 2 näher beschriebenen Charakters des Gebietes, insbesondere
  - des naturnah geprägten Flusslaufes der Weißen Elster mit seinen zum Teil starken Mäandern;
  - der Schwennigke, des Maibachs, der wasserführenden Mühlgräben bei Profen und Göbitz, den Altarmen der weißen Elster bei Ostrau, Reuden und Profen, der Altwassersenkten und temporär wasserführenden Gräben;
  - der den Flusslauf begleitenden, die Altwässer säumenden und das Schutzgebiet gliedernden Auenwälder, Auenwaldfragmente und weiteren Gehölzbestände sowie der Solitäreibäume, Baumreihen, Streuobstwiesen, Kopfbaumbestände und -reihen;
  - der großflächigen Auenwiesen und Überflutungsbereiche;
  - der in Absatz 2 näher beschriebenen Artenvielfalt in Fauna und Flora;

und um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln sowie das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
2. die Gewährleistung der natürlichen Stoffkreisläufe,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte und stille landschaftsgebundene Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung,
4. die Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes,

5. die Freihaltung des Gebietes von den Charakter des Schutzgebietes beeinträchtigender Bebauung sowie die landschaftliche Einbindung der Ortschaften, vorhandener Kleingartenanlagen, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen zur freien Landschaft,
6. Sicherung der Erhaltung des auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 32 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 26. März 2002, durch Kabinettsbeschluss des Landes Sachsen-Anhalt vom 28./29. Februar 2000 festgesetzten FFH-Vorschlagsgebietes „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ und der dort vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie der Arten der Vogelschutz-Richtlinie, mittels Durchsetzung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, temporäre Flutrinnen, Röhrichte, Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt nachteilig zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen;
2. landschaftsprägende Lebensräume und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren, wie z.B. Kopfbäume und Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu verändern;
3. Grünland zu beseitigen, z. B. durch Umwandlung in Ackerland;
4. Wald, Gebüsch bzw. Feldhecken, Röhricht, Gewässerufer, Feuchtgebiete durch Beweidung zu nutzen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen, ausgenommen Verkehr, welcher der zulässigen zweckgebundenen wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken dient;
6. Abfall aller Art, anderen Unrat oder Schrott in der freien Landschaft abzulagern;
7. Lärmen, welches die Ruhe der Natur erheblich beeinträchtigt;
8. außerhalb von geeigneten Privatwegen gemäß § 5 Abs. 1 Feld- u. Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 18.04.1997 (GVBl. LSA Seite 476) und der nach § 5 Abs. 2 des FFOG ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
9. Reliefveränderungen durchzuführen sowie Bodenschätze abzubauen;
10. Fahrzeuge zu waschen;

11. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen sowie nicht standortgerechte bzw. nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Arten in das Gebiet einzubringen, ausgenommen Pflanzungen zur Erhaltung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbäumenutzung, Streuobstwiesen)

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht gemäß § 7 freigestellt sind:
  1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder erheblich zu verändern, auch wenn diese nur vorübergehender Art sind oder eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist;
  2. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten anzuzünden (Die Regelungen der jeweils gültigen Verbrennungsverordnung des Burgenlandkreises werden nicht berührt);
  3. Plätze, Reit- und Wanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder erstmals zu versiegeln;
  4. außerhalb von Hausgrundstücken, öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge abzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
  5. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Hinweisschilder aller Art aufzustellen oder anzubringen, soweit sie sich nicht für den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd-, Fischerei- und Wasserwirtschaftsbetrieb sowie die Verkehrsregelung oder für Grenzmarkierungen erforderlich sind;
  6. Wander-, Sport- und andere Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als -einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grillplätzen, Reit-, Rad- oder Wanderwegen und auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden;
  7. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen aufzuforsten;
  8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben sowie Hängegleiter oder Gleitschirme außerhalb dafür zugelassener Plätze zu benutzen;
  9. die Bodengestalt anders als nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 zu verändern.
  10. Flurgehölze aller Art, insbesondere Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern;

- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde.

## **§ 6**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bestehende, dem Einzelnen gegenüber verbindliche Festsetzungen eines Planes nach § 30 des Baugesetzbuches werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 7**

### **Freistellung**

- (1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
  1. die nach den §§ 8 und 20 NatSchG LSA umweltschonende, ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlagen, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes sowie das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild – und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen,
  4. die nach §§ 102 und 131 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelte Unterhaltung der Gewässer und Deichanlagen,
  5. Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und bei Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA),
  6. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
- (2) Freigestellt sind ferner alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen jedoch der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung.

## § 8 Befreiung

Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Befreiung gewähren.

## § 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
  1. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den ungenutzten Hang- und Talwiesen, der Kopfbaumschnitt sowie die Nachpflanzung von Kopf- und Einzelbäumen zur Erhaltung des Flußauencharakters;
  2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Fließgewässer - wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt -;
  3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederbelebung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbaumnutzung, Mittelwaldnutzung, Streuobstwiesennutzung)
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durchführen.
- (3) Auf Antrag kann die Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten selbst für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 zu sorgen.
- (4) Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können durch die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde mit hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, ist gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte zu dulden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote (§ 4) oder Erlaubnisvorbehalte (§ 5) dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EURO geahndet werden.

## § 11 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für das Gebiet des Burgenlandkreises folgende Regelung außer Kraft:

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elsteraue“ des Landkreises Zeitz vom 15.11.1937, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Merseburg Stück 48 vom 27.11.1937.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 28.06.2004

Burgenlandkreis



Harri Reiche  
Landrat

Anlage  
Faltkarte 1 : 25 000

